

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften der gesetzlichen
Rentenversicherung und anderer sozialrechtlicher Vorschriften
(Siebtes Rentenversicherungs-Änderungsgesetz — 7. RVÄndG)
— Drucksache 10/5957 —**

A. Problem

Mit dem Gesetzentwurf sollen mehrere inzwischen notwendig gewordene Änderungen des Rentenversicherungsrechts und anderer Gesetze vorgenommen werden. Sie sind zum Teil durch Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, zum Teil durch Entwicklung der tatsächlichen Verhältnisse bedingt.

B. Lösung

- Art und Umfang der von den Rentenversicherungsträgern zu speichernden Daten sowie die Verpflichtung der Rentenversicherungsträger zur Klärung der Versicherungskonten unter Mitwirkung der Versicherten und zur Rentenauskunft werden festgelegt.
- Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Oktober 1985 muß bestimmten, auf Antrag versicherungspflichtigen Selbständigen ein Austrittsrecht aus der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung gegeben werden. Diese Möglichkeit wird den betroffenen Selbständigen für die Zukunft eingeräumt.
- Durch das neue Hebammengesetz wurde die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für Hebammen erweitert. Dem neu einbezogenen Personenkreis wird unter bestimmten Voraussetzungen eine befristete Befreiungsmöglichkeit eingeräumt.

- Das Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetz vom 22. Dezember 1981 hat die Vorversicherungszeit für den Anspruch auf Arbeitslosengeld von 180 Kalendertagen (ein halbes Jahr) auf 360 Kalendertage (ein Jahr) verlängert. Mit einer Übergangsbestimmung, die einer hierzu ergangenen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Februar 1986 Rechnung trägt, wird bei Arbeitslosen, die bei Inkrafttreten des Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetzes bereits 180 Kalendertage beitragspflichtig beschäftigt waren, unter bestimmten Voraussetzungen der Besitzstand gewahrt.
- Zur Ausführung des Bundeserziehungsgeldgesetzes wird die Anwendung des Verwaltungsverfahrens des Sozialgesetzbuches angeordnet und damit die bestehende Unsicherheit über das anzuwendende Verwaltungsverfahrenrecht beseitigt. Ferner werden ergänzende Regelungen hinsichtlich des Sozialgerichtsverfahrens und des Widerspruchsverfahrens getroffen.
- Durch Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts wird klargestellt, daß ein Zusammenhang zwischen dem Verlassen des Vertreibungsgebietes und der Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis nicht allein deshalb verneint werden kann, weil eine Auswanderung in ein nicht-deutschsprachiges Land erfolgt.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Die Fraktion der SPD hat vorgeschlagen, in das Artikelgesetz folgende weitere rentenrechtliche Regelungen aufzunehmen:

- Geringfügige Beschäftigungen oder Tätigkeiten sollen künftig grundsätzlich versicherungspflichtig sein. Ausnahmen sind für Beschäftigungen im privaten Haushalt und für die Arbeit bei gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Verbänden vorgesehen.
- Die mit dem Haushaltsbegleitgesetz 1984 erfolgten Eingriffe in das Recht des Zugangs zur Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrente sollen teilweise rückgängig gemacht werden. Insbesondere sollen alle nichtversicherungspflichtig beschäftigten Versicherten durch kontinuierliche Entrichtung von freiwilligen Beiträgen ihren Invaliditätsschutz sichern können.
- Zeiten der Zwangsarbeit in nationalsozialistischen Konzentrationslagern sollen als Beitragszeiten in der Rentenversicherung anerkannt werden.

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht belastet.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung und anderer sozialrechtlicher Vorschriften (Siebtes Rentenversicherungs-Änderungsgesetz — 7. RVÄndG) — Drucksache 10/5957 — in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 12. November 1986

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Glombig

Günther

Vorsitzender

Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung und anderer sozialrechtlicher Vorschriften

(Siebtes Rentenversicherungs-Änderungsgesetz — 7. RVÄndG)

— Drucksache 10/5957 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung und anderer sozialrechtlicher Vorschriften (Siebtes Rentenversicherungs-Änderungsgesetz — 7. RVÄndG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Reichsversicherungsordnung

§ 1325 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, *wird wie folgt geändert*:

„§ 1325

(1) Für den Versicherten wird ein Versicherungskonto geführt, das durch die Versicherungsnummer gekennzeichnet ist. Die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter haben darauf hinzuwirken, daß alle Daten, die für die Durchführung der Versicherung sowie die Feststellung und die Erbringung von Leistungen erheblich sind, im Versicherungskonto so gespeichert werden, daß sie jederzeit abgerufen und auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung übermittelt werden können (Klärung des Versicherungskontos).

(2) Der Versicherte erhält regelmäßig eine Mitteilung über die in seinem Versicherungskonto gespeicherten Daten (Versicherungsverlauf). Er ist verpflichtet, bei der Klärung des Versicherungskontos mitzuwirken, insbesondere den Versicherungsverlauf auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen, alle für die Kontenklärung erheblichen Tatsachen anzugeben und die notwendigen Urkunden und Beweise beizubringen.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung und anderer sozialrechtlicher Vorschriften (Siebtes Rentenversicherungs-Änderungsgesetz — 7. RVÄndG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, **wird wie folgt geändert und ergänzt**:

1. § 1325 erhält folgende Fassung:

„§ 1325

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(3) Hat der Versicherungsträger das Versicherungskonto geklärt oder hat der Versicherte innerhalb von sechs Kalendermonaten nach Versendung des Versicherungsverlaufs dessen Inhalt nicht widersprochen, stellt der Versicherungsträger die im Versicherungsverlauf enthaltenen Daten, die länger als sechs Kalenderjahre zurückliegen, durch Bescheid fest, soweit sie nicht bereits festgestellt sind. Über die Anrechnung und Bewertung der im Versicherungsverlauf enthaltenen Daten wird erst bei Feststellung einer Leistung entschieden.

(4) Der Versicherte, der das 55. Lebensjahr vollendet hat, erhält mit dem Bescheid nach Absatz 3 Auskunft über die Höhe der bisher erworbenen Anwartschaft auf Altersruhegeld (Rentenauskunft). Die Rentenauskunft kann auf Antrag auch jüngeren Versicherten erteilt werden; eines Bescheides nach Absatz 3 bedarf es nicht. Die Rentenauskunft ist nicht rechtsverbindlich.

(5) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. das Nähere über Form und Inhalt von Versicherungsverläufen sowie die Zeitabstände und das Verfahren ihrer Versendung,
2. andere Versicherte, denen eine Rentenauskunft zu erteilen ist,
3. die Form und den Inhalt der Rentenauskunft sowie
4. die Behandlung von Versicherungsunterlagen einschließlich der Voraussetzungen, unter denen sie vernichtet werden können, und die Art und den Umfang ihrer Vernichtung

zu bestimmen.“

2. In § 1423 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „können“ die Worte „vom Versicherungsträger“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

§ 104 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„§ 104

(1) Für den Versicherten wird ein Versicherungskonto geführt, das durch die Versicherungsnummer gekennzeichnet ist. Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte hat darauf hinzuwirken, daß

Artikel 2

Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

Das Angestelltenversicherungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 104 erhält folgende Fassung:

„§ 104

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

alle Daten, die für die Durchführung der Versicherung sowie die Feststellung und die Erbringung von Leistungen erheblich sind, im Versicherungskonto so gespeichert werden, daß sie jederzeit abgerufen und auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung übermittelt werden können (Klärung des Versicherungskontos).

(2) Der Versicherte erhält regelmäßig eine Mitteilung über die in seinem Versicherungskonto gespeicherten Daten (Versicherungsverlauf). Er ist verpflichtet, bei der Klärung des Versicherungskontos mitzuwirken, insbesondere den Versicherungsverlauf auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen, alle für die Kontenklärung erheblichen Tatsachen anzugeben und die notwendigen Urkunden und Beweise beizubringen.

(3) Hat der Versicherungsträger das Versicherungskonto geklärt oder hat der Versicherte innerhalb von sechs Kalendermonaten nach Versendung des Versicherungsverlaufs dessen Inhalt nicht widersprochen, stellt der Versicherungsträger die im Versicherungsverlauf enthaltenen Daten, die länger als sechs Kalenderjahre zurückliegen, durch Bescheid fest, soweit sie nicht bereits festgestellt sind. Über die Anrechnung und Bewertung der im Versicherungsverlauf enthaltenen Daten wird erst bei Feststellung einer Leistung entschieden.

(4) Der Versicherte, der das 55. Lebensjahr vollendet hat, erhält mit dem Bescheid nach Absatz 3 Auskunft über die Höhe der bisher erworbenen Anwartschaft auf Altersruhegeld (Rentenauskunft). Die Rentenauskunft kann auf Antrag auch jüngeren Versicherten erteilt werden; eines Bescheides nach Absatz 3 bedarf es nicht. Die Rentenauskunft ist nicht rechtsverbindlich.

(5) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. das Nähere über Form und Inhalt von Versicherungsverläufen sowie die Zeitabstände und das Verfahren ihrer Versendung,
2. andere Versicherte, denen eine Rentenauskunft zu erteilen ist,
3. die Form und den Inhalt der Rentenauskunft sowie
4. die Behandlung von Versicherungsunterlagen einschließlich der Voraussetzungen, unter denen sie vernichtet werden können, und die Art und den Umfang ihrer Vernichtung

zu bestimmen.“

2. In § 145 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „können“ die Worte „von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ eingefügt.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 3

Artikel 3

Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

unverändert

§ 108 h des Reichsknappschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„§ 108 h

(1) Für den Versicherten wird ein Versicherungskonto geführt, das durch die Versicherungsnummer gekennzeichnet ist. Die Bundesknappschaft hat darauf hinzuwirken, daß alle Daten, die für die Durchführung der Versicherung sowie die Feststellung und die Erbringung von Leistungen erheblich sind, im Versicherungskonto so gespeichert werden, daß sie jederzeit abgerufen und auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung übermittelt werden können (Klärung des Versicherungskontos).

(2) Der Versicherte erhält regelmäßig eine Mitteilung über die in seinem Versicherungskonto gespeicherten Daten (Versicherungsverlauf). Er ist verpflichtet, bei der Klärung des Versicherungskontos mitzuwirken, insbesondere den Versicherungsverlauf auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen, alle für die Kontenklärung erheblichen Tatsachen anzugeben und die notwendigen Urkunden und Beweise beizubringen.

(3) Hat der Versicherungsträger das Versicherungskonto geklärt oder hat der Versicherte innerhalb von sechs Kalendermonaten nach Versendung des Versicherungsverlaufs dessen Inhalt nicht widersprochen, stellt der Versicherungsträger die im Versicherungsverlauf enthaltenen Daten, die länger als sechs Kalenderjahre zurückliegen, durch Bescheid fest, soweit sie nicht bereits festgestellt sind. Über die Anrechnung und Bewertung der im Versicherungsverlauf enthaltenen Daten wird erst bei Feststellung einer Leistung entschieden.

(4) Der Versicherte, der das 55. Lebensjahr vollendet hat, erhält mit dem Bescheid nach Absatz 3 Auskunft über die Höhe der bisher erworbenen Anwartschaft auf Altersruhegeld (Rentenauskunft). Die Rentenauskunft kann auf Antrag auch jüngeren Versicherten erteilt werden; eines Bescheides nach Absatz 3 bedarf es nicht. Die Rentenauskunft ist nicht rechtsverbindlich.

(5) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. das Nähere über Form und Inhalt von Versicherungsverläufen sowie die Zeitabstände und das Verfahren ihrer Versendung,
2. andere Versicherte, denen eine Rentenauskunft zu erteilen ist,
3. die Form und den Inhalt der Rentenauskunft sowie

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

4. die Behandlung von Versicherungsunterlagen einschließlich der Voraussetzungen, unter denen sie vernichtet werden können, und die Art und den Umfang ihrer Vernichtung

zu bestimmen.“

Artikel 4

Änderung des Arbeiterrentenversicherungs- Neuregelungsgesetzes

Artikel 2 § 1a des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8232-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„§ 1a

(1) Versicherte, die nach § 1227 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 der Reichsversicherungsordnung versicherungspflichtig sind, sind auf ihren Antrag von dieser Versicherungspflicht zu befreien, wenn

1. der Antrag zur Begründung der Versicherungspflicht vor dem 14. Mai 1977 gestellt ist,
2. mindestens ein Kalendermonat an Ausfallzeiten nach § 1259 Abs. 1 Nr. 4 der Reichsversicherungsordnung vor dem 14. Mai 1977 zurückgelegt ist, der nicht wegen einer pauschalen Ausfallzeit (§ 14 Abs. 1) unberücksichtigt bleibt, und
3. der Wert für einen Kalendermonat an Ausfallzeiten nach Nummer 2, der sich bei einer Ermittlung der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage zum 13. Mai 1977 ergeben hätte, höher als 8,33 gewesen wäre.

Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist nur zulässig, wenn der Versicherte sie bis zum 31. Dezember 1987 beantragt hat. Sie erfolgt mit Wirkung vom Beginn des Kalendermonats an, der dem Monat folgt, in dem der Bescheid erteilt wird, oder mit Wirkung vom Beginn eines vom Versicherten bestimmten früheren Kalendermonats an, frühestens jedoch mit Wirkung vom 1. Januar 1986 an.

(2) Die Beiträge, die vor der Befreiung von der Versicherungspflicht auf Grund dieser Versicherungspflicht entrichtet sind, gelten als rechtzeitig und in ausreichender Höhe entrichtete freiwillige Beiträge. Hat der Versicherte Beiträge nach § 51a Abs. 1 Buchstabe b nachentrichtet, hat er innerhalb eines Jahres nach Stellung des Antrags auf Befreiung von der Versicherungspflicht zu bestimmen, in welcher Höhe und für welche Jahre die nachentrichteten Beiträge entsprechend der für die Nachentrichtung von Beiträgen für freiwillig Versicherte geltenden Regelung des § 51a Abs. 2 zu verwenden sind. Trifft der Versicherte nicht rechtzeitig eine solche Bestimmung, wird der Gegenwert der Beiträge in Höchstbeiträgen nach § 51a Abs. 2 verwendet.“

Artikel 4

Änderung des Arbeiterrentenversicherungs- Neuregelungsgesetzes

Artikel 2 § 1a des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8232-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„§ 1a

(1) Versicherte, die nach § 1227 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 der Reichsversicherungsordnung versicherungspflichtig sind, sind auf ihren Antrag von dieser Versicherungspflicht zu befreien, wenn

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist nur zulässig, wenn der Versicherte sie bis zum 31. Dezember 1988 beantragt hat. Sie erfolgt mit Wirkung vom Beginn des Kalendermonats an, der dem Monat folgt, in dem der Bescheid erteilt wird, oder mit Wirkung vom Beginn eines vom Versicherten bestimmten früheren Kalendermonats an, frühestens jedoch mit Wirkung vom 1. Januar 1986 an.

(2) unverändert

Entwurf

Artikel 5

**Änderung des Angestelltenversicherungs-
Neuregelungsgesetzes**

Artikel 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 1 a wird wie folgt gefaßt:

„§ 1 a

(1) Versicherte, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 11 des Angestelltenversicherungsgesetzes versicherungspflichtig sind, sind auf ihren Antrag von dieser Versicherungspflicht zu befreien, wenn

1. der Antrag zur Begründung der Versicherungspflicht vor dem 14. Mai 1977 gestellt ist,
2. mindestens ein Kalendermonat an Ausfallzeiten nach § 36 Abs. 1 Nr. 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes vor dem 14. Mai 1977 zurückgelegt ist, der nicht wegen einer pauschalen Ausfallzeit (§ 14 Abs. 1) unberücksichtigt bleibt, und
3. der Wert für einen Kalendermonat an Ausfallzeiten nach Nummer 2, der sich bei einer Ermittlung der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage zum 13. Mai 1977 ergeben hätte, höher als 8,33 gewesen wäre.

Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist nur zulässig, wenn der Versicherte sie bis zum 31. Dezember 1987 beantragt hat. Sie erfolgt mit Wirkung vom Beginn des Kalendermonats an, der dem Monat folgt, in dem der Bescheid erteilt wird, oder mit Wirkung vom Beginn eines vom Versicherten bestimmten früheren Kalendermonats an, frühestens jedoch mit Wirkung vom 1. Januar 1986 an.

(2) Die Beiträge, die vor der Befreiung von der Versicherungspflicht auf Grund dieser Versicherungspflicht entrichtet sind, gelten als rechtzeitig und in ausreichender Höhe entrichtete freiwillige Beiträge. Hat der Versicherte Beiträge nach § 49 a Abs. 1 Buchstabe b nachentrichtet, hat er innerhalb eines Jahres nach Stellung des Antrags auf Befreiung von der Versicherungspflicht zu bestimmen, in welcher Höhe und für welche Jahre die nachentrichteten Beiträge entsprechend der für die Nachentrichtung von Beiträgen für freiwillig Versicherte geltenden Regelung des § 49 a Abs. 2 zu verwenden sind. Trifft der Versicherte nicht rechtzeitig eine solche Bestimmung, wird der Gegenwert der Beiträge in Höchstbeiträgen nach § 49 a Abs. 2 verwendet.“

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 5

**Änderung des Angestelltenversicherungs-
Neuregelungsgesetzes**

Artikel 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 1 a wird wie folgt gefaßt:

„§ 1 a

(1) Versicherte, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 11 des Angestelltenversicherungsgesetzes versicherungspflichtig sind, sind auf ihren Antrag von dieser Versicherungspflicht zu befreien, wenn

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist nur zulässig, wenn der Versicherte sie bis zum 31. Dezember 1988 beantragt hat. Sie erfolgt mit Wirkung vom Beginn des Kalendermonats an, der dem Monat folgt, in dem der Bescheid erteilt wird, oder mit Wirkung vom Beginn eines vom Versicherten bestimmten früheren Kalendermonats an, frühestens jedoch mit Wirkung vom 1. Januar 1986 an.

(2) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

2. Nach § 1 b wird eingefügt:

2. unverändert

„§ 1 c

Freiberuflich tätige Hebammen, die aufgrund des Hebammengesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 902) versicherungspflichtig geworden sind, sind auf Antrag von der Versicherungspflicht zu befreien, wenn sie

1. vor dem 1. Juli 1985 das 50. Lebensjahr vollendet hatten oder
2. mit einem öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmen für sich und ihre Hinterbliebenen einen Versicherungsvertrag für den Fall des Todes und des Erlebens des 65. oder eines niedrigeren Lebensjahres bis zum 30. Juni 1987 mit Wirkung vom 1. Juli 1985 oder früher abgeschlossen haben und für diese Versicherung mindestens ebensoviel aufwenden, wie sie Beiträge zur Rentenversicherung der Angestellten zu zahlen hätten.

Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist nur zulässig, wenn die Hebamme dies bis zum 30. Juni 1987 bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte beantragt. Die Befreiung erfolgt mit Wirkung vom 1. Juli 1985 an.“

Artikel 6

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte

unverändert

Nach § 50 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), zuletzt geändert durch ..., werden die Überschrift

„Vierter Teil
Berlin-Klausel“

und folgender § 51 angefügt:

„§ 51

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.“

Artikel 7

Artikel 7

Änderung des Gesetzes zur Konsolidierung der Arbeitsförderung

unverändert

In Artikel 1 § 2 des Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1497) wird nach der Nummer 9 folgende Nummer 9a eingefügt:

„9a. § 104 Abs. 1 Satz 1 und § 106 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 und 2 sind in der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden, wenn

Entwurf

1. der Arbeitslose in der Zeit vom 1. Januar 1982 bis 5. Juli 1984 Arbeitslosengeld beantragt hat,
2. der Arbeitslose innerhalb der Rahmenfrist mindestens 180 Kalendertage vor dem 1. Januar 1982 in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung gestanden hat oder Zeiten zurückgelegt hat, die zur Erfüllung der Anwartschaftszeit dienen können, und
3. die Entscheidung über den Antrag auf Arbeitslosengeld am 12. Februar 1986 noch nicht unanfechtbar war.“

Artikel 8

Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes

§ 10 des Bundeserziehungsgeldgesetzes vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2154) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
„Zuständigkeit, Verfahren bei der Ausführung“.
2. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
3. Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Bei der Ausführung des Ersten Abschnitts ist das Erste Kapitel des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch anzuwenden.“

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 8

Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes

Das Bundeserziehungsgeldgesetz vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2154) wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
„Zuständigkeit, Verfahren bei der Ausführung“.
- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
(2) unverändert

2. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
„Rechtsweg, Zuständigkeit“.
- b) Folgende Sätze werden angefügt:
„Die für Rechtsstreitigkeiten in Angelegenheiten der Rentenversicherung anzuwendenden Vorschriften gelten mit Ausnahme des § 78 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes entsprechend. § 85 Abs. 2 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes gilt mit der Maßgabe, daß die zuständige Stelle nach § 10 Abs. 1 Satz 1 bestimmt wird. Entscheidungen, die abweichend von den Regelungen in den Sätzen 2 und 3 vor dem ... (Tag des Inkrafttretens des Siebten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes) ergangen sind, können deswegen nicht angefochten werden.“

Artikel 8 a

Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung

Das Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung vom 22. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1846),

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 1. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1205), wird wie folgt geändert:

Dem § 20 wird folgender Satz angefügt:

„Die Wohnsitznahme in einem nichtdeutschsprachigen Land begründet allein keine Vermutung dafür, daß kein Zusammenhang zwischen dem Verlassen des Vertreibungsgebietes und der Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis besteht.“

Artikel 9

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 9

unverändert

Artikel 10

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist, am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Es treten in Kraft: Artikel 7 mit Wirkung vom 1. Januar 1982, Artikel 8 mit Wirkung vom 1. Januar 1986 und Artikel 1, 2 und 3 am 1. Januar 1987.

Artikel 10

unverändert

Bericht des Abgeordneten Günther

A. Allgemeiner Teil

I.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung und anderer sozialrechtlicher Vorschriften (Siebtes Rentenversicherungs-Änderungsgesetz — 7. RVÄndG) — Drucksache 10/5957 — ist in der 232. Sitzung des Deutschen Bundestages am 25. September 1986 an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung federführend und zur Mitberatung an den Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit überwiesen worden.

Der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit hat den Gesetzentwurf am 15. Oktober 1986 beraten. Er empfiehlt einstimmig, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat in seiner 107. Sitzung am 1. Oktober 1986 seine Beratungen aufgenommen und in der 113. Sitzung am 5. November 1986 den Gesetzentwurf abschließend beraten.

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung in der Fassung der interfraktionellen Änderungsanträge und des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und FDP einstimmig angenommen.

II.

Aus den Beratungen zu den einzelnen Regelungsbe-
reichen ist folgendes hervorzuheben:

1. Zu Artikel 1 bis 3

- a) Mit der Neuregelung des Datenspeicherungs- und Auskunftsrechts der gesetzlichen Rentenversicherung sollen die Voraussetzungen für eine Beschleunigung der Leistungsfeststellung durch die Versicherungsträger und eine umfassende Information der Versicherten über die von ihnen erworbenen Rentenansprüchen verbessert werden. Das Schwergewicht der Neuregelung liegt bei der Verpflichtung der Versicherungsträger, im Zusammenwirken mit den Versicherten alle leistungsrelevanten Daten so zu speichern, daß die ihnen obliegenden Leistungsverpflichtungen ohne Verzögerungen erfüllt werden können. Eine rechtzeitige, vollständige und richtige Datenspeicherung bringt den Versicherten neben einer schnelleren Rentenfeststellung auch den Vorteil, daß später auftretende Beweis-

schwierigkeiten und damit ggf. verbundene Rechtsverluste vermieden werden können.

Der Ausschuß war übereinstimmend der Auffassung, daß die Neuregelung des Auskunfts- und Datenspeicherungsrechts in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 1325 RVO, § 104 AVG, § 108h RKG) den Schutz der Sozialdaten nicht gefährdet; die Verpflichtung des Versicherten zur frühzeitigen Mitwirkung bei der Aufklärung von Unstimmigkeiten in seinem Versicherungsverlauf wurde begrüßt, zumal ihm dadurch Nachteile nicht entstehen.

- b) Die Fraktion der SPD beantragte, künftig auch geringfügige Beschäftigungen oder Tätigkeiten grundsätzlich versicherungspflichtig zu machen. Damit solle auch bei diesen Tätigkeiten ein eigener Krankenversicherungsschutz sichergestellt werden. Ferner sollen der Mißbrauch der Versicherungsfreiheit und die Umgehung der Geringfügigkeitsgrenze in der Praxis unterbunden werden. Ausnahmen seien nur für geringfügige Beschäftigungen im privaten Haushalt sowie für die Arbeit bei gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Verbänden vorgesehen. Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP lehnten den Vorschlag der Fraktion der SPD zur Änderung der Vorschriften über die geringfügige Beschäftigung ab. Sie sprachen sich dafür aus, diese Frage in der nächsten Legislaturperiode zu lösen. Die Auswirkungen der in Betracht zu ziehenden Maßnahmen müßten bei der Vielschichtigkeit der Interessen jedoch sehr sorgfältig abgewogen werden.
- c) Die Fraktion der SPD beantragte, die mit dem Haushaltsbegleitgesetz 1984 erfolgten Eingriffe in das Recht des Zugangs zur Berufs- und Erwerbsunfähigkeit teilweise rückgängig zu machen. Dies sei schon aus verfassungsrechtlichen Überlegungen geboten. Die rigorosen Einschnitte des Haushaltsbegleitgesetzes 1984, die zu einem drastisch gesenkten Zugang zu den Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsrenten geführt hätten, hielten kritischen Einwänden nicht stand und müßten daher geändert werden. Für alle nichtversicherungspflichtig beschäftigten Versicherten solle ermöglicht werden, durch kontinuierliche Entrichtung von freiwilligen Beiträgen einen Invaliditätsschutz sicherzustellen. Hierzu sei es erforderlich, die Übergangsregelung zum Haushaltsbegleitgesetz zur Dauerlösung auszuweiten und auf diejenigen Versicherten auszuweiten, die am Stichtag, dem 31. Dezember 1983, noch nicht die fünfjährige Wartezeit erfüllt hätten. Auch müsse verhindert werden, daß trotz langjähriger Beitragsentrichtung der Invaliditätsschutz verloren gehe. Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP lehnten die von der Fraktion der SPD vorgeschlagenen Änderungen ab. Sie teilten die verfassungsrechtlichen Bedenken der

Fraktion der SPD nicht. Sie waren der Auffassung, daß die mit dem Haushaltbegleitgesetz 1984 erfolgte Regelung rentensystematisch sachgerecht, finanziell erforderlich und sozialpolitisch vertretbar sei. Sie sollte deshalb nach Meinung der Fraktionen der CDU/CSU und FDP aufrechterhalten bleiben.

2. Zu Artikel 4 und 5

Der Ausschuß hat diesen Regelungen einstimmig aus den Gründen des Regierungsentwurfs zugestimmt.

- a) Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber durch Beschluß vom 9. Oktober 1985 auferlegt, denjenigen Selbständigen, die bis zum 13. Mai 1977 auf Antrag der gesetzlichen Rentenversicherung beigetreten sind und die durch die Begrenzung der Bewertung der Ausbildungsausfallzeiten im Rahmen des 20. Rentenanpassungsgesetzes betroffen sind, das Recht einzuräumen, ihr Pflichtversicherungsverhältnis zu beenden. Inhaltlich entspricht die vorgesehene Regelung der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts, wonach das Recht zur Beendigung des Pflichtversicherungsverhältnisses nur für die Zukunft vorzusehen ist und das Pflichtversicherungsverhältnis rückwirkend in ein freiwilliges Versicherungsverhältnis ohne Beitragserstattung umzuwandeln ist (Artikel 4 und 5 Nr. 1 des Entwurfs).

Aufgrund interfraktionellen Antrags wurde der Überlegungszeitraum für Selbständige, ob sie die Pflichtversicherung beenden wollen, bis zum 31. Dezember 1988 verlängert.

- b) Durch das neue Hebammengesetz wurden alle freiberuflich tätigen Hebammen in den Schutz der Rentenversicherung einbezogen, in der bis dahin nur die Hebammen mit Niederlassungserlaubnis pflichtversichert waren. Die Erweiterung war als eine Vergünstigung gedacht und sollte die Betroffenen nicht unangemessen belasten. Deshalb sollen nunmehr diejenigen Hebammen, die bereits im vorgerückten Alter stehen oder über eine ausreichende Lebensversicherung verfügen, bis zum 30. Juni 1987 die Möglichkeit haben, sich von der Rentenversicherungspflicht befreien zu lassen. Ihnen wird also ein Wahlrecht eingeräumt (Artikel 5 Nr. 2 des Entwurfs).

3. Zu Artikel 7

Der Gesetzentwurf enthält ferner eine Übergangsregelung zum Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetz vom 22. Dezember 1981. Durch dieses Gesetz ist die für den Anspruch auf Arbeitslosengeld erforderliche Vorversicherungszeit von 180 Kalendertagen (ein halbes Jahr) auf 360 Kalendertage (ein Jahr) verlängert worden. Diese Regelung ist am 1. Januar 1982 ohne Übergangsregelung in Kraft getreten. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Februar 1986 ist diese übergangslose Verlängerung der Vorversicherungszeit mit der Eigentumsgarantie des Grundgesetzes

nicht vereinbar. Die jetzt vorgesehene Übergangsregelung bestimmt, daß Arbeitslose, über deren Antrag auf Arbeitslosengeld am 12. Februar 1986 noch nicht unanfechtbar entschieden war, weiterhin Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, wenn sie innerhalb der für sie maßgebenden dreijährigen Rahmenfrist 180 Kalendertage vor dem 1. Januar 1982 beitragspflichtig beschäftigt waren.

4. Zu Artikel 8

Der Ausschuß hat den Regelungen des Artikels 8 mit den Ergänzungen zu Nummer 2 entsprechend einem Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP zugestimmt. Die Anwendung des Verwaltungsverfahrens des Sozialgesetzbuches wird angeordnet und damit die bestehende Unsicherheit über das anzuwendende Verwaltungsverfahrensbeseitigt.

5. Zu Artikel 8 a

Aufgrund interfraktionellen Antrags hat der Ausschuß einstimmig beschlossen, durch Neufassung des § 20 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung eine Klarstellung zur Anerkennung von Beschäftigungszeiten in Vertreibungsgebieten für solche Personen, die zugleich Verfolgte des Nationalsozialismus waren, vorzunehmen. Hierdurch soll den Problemen, die sich mit der für die Anerkennung der Fremdrentenzeiten notwendigen Glaubhaftmachung, daß die Aussiedlung mit der Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturgebiet im Zusammenhang steht, ergeben können, positiv Rechnung getragen werden. Künftig soll der für die Anwendung des § 20 des Gesetzes zur Änderung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung erforderliche Zusammenhang zwischen dem Verlassen des Vertreibungsgebietes und der Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis nicht allein aus dem Grund verneint werden können, daß eine Auswanderung in ein nichtdeutschsprachiges Land erfolgt. Mit dieser Änderung wird sichergestellt, daß im Wiedergutmachungsrecht ebenso wie im Vertriebsenenrecht im Rahmen der Beweiswürdigung aus dem Ort der Wohnsitznahme keine negative Schlußfolgerung hinsichtlich der Annahme eines „Vertreibungsdruckes“ gezogen werden kann.

Die Fraktion der SPD hat ferner beantragt, Zeiten der Zwangsarbeit in nationalsozialistischen Konzentrationslagern als Beitragszeiten anzuerkennen. Mit der Mehrheit der Fraktionen der CDU/CSU und FDP lehnte der Ausschuß diesen Antrag der Fraktion der SPD ab. Die Koalitionsfraktionen verwiesen darauf, daß Zeiten der Zwangsarbeit im Rentenrecht über bestehende Ersatzzeitenregelungen für Zeiten der Freiheitsentziehung ausreichend berücksichtigt seien. Personen, die der Rentenversicherung angehörten oder angehören, würden hierdurch bereits geschützt. Für weitere Personengruppen könne ein Schutzbedürfnis nicht bejaht werden.

Im übrigen müsse der auf Veranlassung des Deutschen Bundestages von der Bundesregierung soeben vorgelegte Bericht über „Wiedergutmachung und Entschädigung für nationalsozialistisches Unrecht sowie über die Lage der Sinti, Roma und verwandter Gruppen“ — Drucksache 10/6287 —, in dem auch der vorliegende Fragenkomplex angesprochen sei, insgesamt gewürdigt werden.

Demgegenüber war die Fraktion der SPD der Auffassung, daß die Bewertung von Zeiten der Zwangsarbeit als Ersatzzeiten in bestimmten Fällen für die Berechtigten nachteilig sein könne. Dies sei jedoch unbillig. Es sei nicht einzusehen, daß die Betroffenen allein deshalb schlechter gestellt werden sollten, weil sie die Arbeitsleistungen nicht freiwillig erbracht hätten, sondern dazu gezwungen worden seien. Es sei deshalb notwendig, die Zeiten der Zwangsarbeit in Konzentrationslagern zu Beitragszeiten zu machen.

B. Besonderer Teil

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat dem Gesetzentwurf in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung einstimmig zugestimmt.

Soweit die Einzelvorschriften des Gesetzentwurfs der Bundesregierung (Drucksache 10/5957) übernommen wurden, wird auf dessen Begründung verwiesen. Zu den Beratungen und den beschlossenen Änderungen des Gesetzentwurfs wird auf folgendes hingewiesen:

Zu Artikel 1 bis 3

Die Änderungen tragen der Verwaltungspraxis der Rentenversicherungsträger Rechnung. Diese legen in allen Fällen, in denen sich für den Versicherten tatsächliche Daten günstiger auswirken als die nach § 1423 Abs. 2 RVO bzw. § 145 Abs. 2 AVG ge-

schützten Daten, die tatsächlichen Daten zugrunde, wenn der Versicherte dies verlangt.

Zu Artikel 4 und 5 Nr. 1

Durch diese Änderung wird für die betroffenen versicherungspflichtigen Selbständigen im Hinblick auf das erst Ende dieses Jahres zu erwartende Inkrafttreten des Gesetzes der Überlegungszeitraum für ihre Entscheidung, ob sie die Pflichtversicherung beenden wollen, bis zum 31. Dezember 1988 verlängert.

Zu Artikel 8 Nr. 2

Die Ergänzung zu § 13 des Bundeserziehungsgeldgesetzes stellt unabhängig von den unterschiedlichen verwaltungsmäßigen Zuständigkeiten eine einheitliche gerichtliche Spruchkörperzuständigkeit sicher. Zugleich wird klargestellt, daß ein Vorverfahren immer durchzuführen ist und die Bestimmung der Widerspruchsstelle den Ländern obliegt. Schließlich wird eine Regelung getroffen, durch die Streitigkeiten über die Rechtsgültigkeit bereits durchgeführter Verfahren vermieden werden.

Zu Artikel 8a

Der für die Anwendung des § 20 erforderliche Zusammenhang zwischen dem Verlassen des Vertreibungsgebietes und der Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis soll nicht allein aus dem Grund verneint werden können, daß eine Auswanderung in ein nichtdeutschsprachiges Land erfolgt. Damit wird sichergestellt, daß im Wiedergutmachungsrecht ebenso wie im Vertriebenenrecht im Rahmen der Beweiswürdigung aus dem Ort der Wohnsitznahme keine negativen Schlußfolgerungen hinsichtlich der Annahme eines „Vertreibungsdruckes“ gezogen werden können.

Bonn, den 12. November 1986.

Günther

Berichterstatte

